



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 74. Sitzung des Stadtrates
am 28.10.2025

zu Drucksachen Nr.: 1362/2025

Erlass der 1.Änderungssatzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Stein vom 16.10.2025

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die in der Sitzung des Stadtrates am 30.09.2025 beschlossenen, neu kalkulierten Hebesätze für die Grundsteuer A (590 %) und B (685 %) wurden in der beiliegenden 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze vom 16.10.2025 umgesetzt. Der Erlass dieser Satzung und damit die Fortführung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Stein vom 25.09.2025 erfolgte auf Anraten und Empfehlung des Landratsamtes Fürth, nachdem die Vorgehensweise zur Änderung der Hebesätze von Seiten des Landratsamtes noch einmal rechtlich geprüft wurde. Die Verwaltung folgte der Empfehlung des Landratsamtes Fürth.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2025 wurde die Verwaltung beauftragt, die gesenkten Grundsteuerhebesätze bereits im Rahmen der Quartalszahlung am 15.11.2025 umzusetzen. Um dies rechtskonform umsetzen zu können, soll nun die Rechtsgrundlage (Satzung) für die Einziehung der Grundsteuer geändert, ausgefertigt und bekanntgemacht werden.

Die Bekanntgabe der Rechtsgrundlage hat im Amtsblatt zu erfolgen. Dieses wird am 30.10.2025 an die Steiner Haushalte verteilt werden. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am 17.10.2025, spätestens am 20.10.2025, da der Druck der Drucksache am 22.10.2025 erfolgt.

Um eine Veröffentlichung der Lesefassung im Amtsblatt vom 30.10.2025 und damit den Willen des Steiner Stadtrates (Umsetzung der neu kalkulierten Hebesätze zum 15.11.2025) realisieren zu können, waren der Erlass und die Ausfertigung der Satzungen (1.Änderungssatzung und die dazugehörige Lesefassung) durch den 1. Bürgermeister im Rahmen der dringlichen Anordnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 GeschO des Stadtrates der Stadt Stein i.V.m. Art. 37 Gemeindeordnung (GO)) notwendig.

Der Stadtrat wird hierüber mit der vorliegenden Vorlage informiert (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

Beschluss:

Von der im Wege der Dringlichkeit durch den Ersten Bürgermeister am 16.10.2025 erlassenen und ausgefertigten 1.Änderungssatzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und der dazugehörigen Lesefassung wird Kenntnis genommen.